



Arne Jungjohann:

Grün regieren.

Eine Analyse der Regierungspraxis von Bündnis 90/ Die Grünen

Heinrich-Böll-Stiftung, Schriftenreihe Demokratie # 44

Anhang 2:

Auszug Koalitionsverträge

Anhang 2: Auszug Koalitionsverträge

Abschnitte zur Arbeitsweise und Ressortzuschnitt der jeweiligen Koalition unter Beteiligung von Bündnis 90/Die Grünen im Zeitraum zwischen 2007- Juni 2016.

a) Baden-Württemberg I, Grün-Rot, 2011-2016 (S. 84).

Der Wechsel beginnt.

Allgemeine Vereinbarungen

1. Die Koalitionspartner legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung. Sofern in Fragen, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.
2. Die Koalitionsparteien stimmen darin überein, dass sie im Landtag und in seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen werden. Davon ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die das Abgeordnetenrecht betreffen. Die Gewissensentscheidung der bzw. des einzelnen Abgeordneten bleibt davon unberührt. Die Fraktionen bringen Gesetzentwürfe gemeinsam ein. Zur Abstimmung über die parlamentarische Zusammenarbeit findet zwischen beiden Fraktionen ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt.
3. Die Koalitionspartner bilden einen Koalitionsausschuss. Den Vorsitz führt der Ministerpräsident. Der Koalitionsausschuss berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen. Er tritt auf Antrag eines Koalitionspartners zusammen.
4. Die Koalitionsparteien vereinbaren folgende Struktur der Landesregierung:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt den Ministerpräsidenten und die Leitung folgender Ministerien:

- ◆ Staatsministerium
- ◆ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- ◆ Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
- ◆ Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- ◆ Ministerium für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- ◆ Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung
- ◆ Staatssekretärsfunktion mit Kabinettsrang

Die SPD stellt den stellvertretende Ministerpräsidenten und die Leitung folgender Ministerien:

- ◆ Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
- ◆ Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten, zugleich Bevollmächtigter beim Bund
- ◆ Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
- ◆ Innenministerium
- ◆ Justizministerium
- ◆ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
- ◆ Ministerium für Integration

b) *Baden-Württemberg II, Grün-Schwarz, ab 2016 (S. 133).*

12. ZUSAMMENARBEIT IN DER KOALITION

BUNDES RAT

Die Koalitionspartner legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei vorrangig an den Interessen und dem Wohl des Landes und an dem Inhalt der Koalitionsvereinbarung. Wird im Kabinett zwischen den Koalitionspartnern keine Übereinkunft über das Abstimmungsverhalten erzielt, so enthält sich das Land im Bundesrat.

ZUSAMMENARBEIT DER FRAKTIONEN

Die Koalitionspartner werden im Landtag und seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen. Dies gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind und für Petitionen. Davon ausgenommen sind Gewissensentscheidungen und Angelegenheiten der Abgeordneten.

Gesetzentwürfe, Anträge mit Beschlusstil und Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen werden grundsätzlich gemeinsam von den Koalitionsfraktionen eingebracht.

Themen für Aktuelle Debatten sowie Regierungsbefragungen werden rechtzeitig vor Einbringung dem Koalitionspartner zur Kenntnis gegeben.

Zur Abstimmung über die parlamentarische Zusammenarbeit findet zwischen beiden Fraktionen ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt.

KOALITIONSAUSSCHUSS

Die Koalitionspartner bilden einen Koalitionsausschuss. Den Vorsitz führt der Ministerpräsident. Der Koalitionsausschuss berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen. Er tritt regelmäßig und auf Antrag eines Koalitionspartners zusammen.

STRUKTUR DER LANDESREGIERUNG

Die Koalitionsparteien vereinbaren folgende Struktur der Landesregierung.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt den Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium inklusive des Bevollmächtigten des Landes Baden-Württemberg beim Bund, benennt eine Staatsrätin oder einen Staatsrat und stellt die Leitung folgender Ressorts:

- Ministerium für Finanzen
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Ministerium für Soziales und Integration
- Ministerium für Verkehr

Die CDU stellt den stellvertretenden Ministerpräsidenten und die Leitung folgender Ressorts:

- Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Migration
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
- Ministerium für Ländlichen Raum
- Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Zuständigkeit für Europa liegt bei einem der CDU-Ressorts. Die genaue Ressortierung wird im Rahmen der Regierungsbildung festgelegt.

Die beiden Parteien stellen bis zu vier Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den ihnen zugeordneten Ressorts.

Zusammenarbeit der Koalitionspartner

In der Bürgerschaft hat jede Koalitionsfraktion das Recht, nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Koalitionspartner Gesetzentwürfe und Anträge eigenständig einzubringen. Vor Großen Anfragen und vor der Beantragung von Aktuellen Stunden ist der Koalitionspartner rechtzeitig zu informieren.

Beide Koalitionsfraktionen verpflichten sich, im Rahmen der Koalitionsvereinbarung und der zusätzlich vereinbarten Politik, in der Bürgerschaft, den Ausschüssen sowie in den Deputationen nicht mit wechselnden Mehrheiten abzustimmen. Die freie Gewissensentscheidung des einzelnen Abgeordneten bleibt hiervon unberührt. Die Koalitionspartner sind sich einig, dass in der Bürgerschaft keiner der Partner überstimmt wird.

Im Senat darf kein Koalitionspartner überstimmt werden.

Es wird ein Koalitionsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Senats, dem Bürgermeister, den Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen sowie je einem/r Vorsitzenden der Koalitionsparteien. Der Koalitionsausschuss tagt auf Antrag eines Koalitionspartners. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzenden der Koalitionsparteien. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Abstimmungsverhalten im Bundesrat

Bremen wird seine grundgesetzlichen Aufgaben im Bundesrat im Sinne einer konstruktiven Mitgestaltung gegenüber dem Bund und anderen Ländern wahrnehmen. Das Abstimmungsverhalten im Bundesrat wird im gegenseitigen Einvernehmen der Koalitionspartner festgelegt.

Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Die Interessen des Landes haben absoluten Vorrang; ihre Durchsetzung wird in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Bund angestrebt.
- Wortlaut und Geist der Koalitionsvereinbarung sind zu berücksichtigen. Sie ist Grundlage der vereinbarten Politik.
- Es werden nur solche Fragen strittig gestellt, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung für Bremen oder seine politischen Zielsetzungen sind.

Bremen darf sich in seinen bundespolitischen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht neutralisieren. Deshalb muss eine Enthaltung in politisch bedeutsamen Fragen die Ausnahme darstellen. Von den Bundesparteien oder Bundestagsfraktionen der beiden Koalitionspartner vertretene unterschiedliche Positionen in der Bundespolitik sind kein ausreichender Grund für eine Enthaltung des Landes Bremen.

Die Koalitionspartner verpflichten sich daher, bei strittig gestellten Themen im Senat eine Einigung im Interesse Bremens anzustreben. Kommt eine Einigung über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat nicht zustande, so gilt, dass das Land sich der Stimme enthält.

Redebeiträge einzelner Senatoren sind dem Senat vorher anzuzeigen und abzustimmen. Stellt sich der Bedarf für eine Äußerung erst während des Bundesratsplenums heraus, entscheiden die anwesenden Bundesratsmitglieder.

Verteilung der Ressortbereiche

(In Klammern: Zahl der Staatsräte)

SPD (10)

1. Präsident des Senats (1)
Bundesangelegenheiten (1)
Kultur (1)
2. Inneres und Sport (1)
3. Bildung und Wissenschaft (1)
4. Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (2)
5. Wirtschaft und Häfen (1)
Justiz (1)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (3)

1. Bau und Verkehr (1)
Umwelt, Europa und Entwicklungszusammenarbeit (1)
2. Finanzen, Beteiligungen und Personal (2, davon 1 SPD)

Veränderungen der Zuständigkeiten

- Beiräte vom Senator für Inneres zur Senatskanzlei
- Landeszentrale für politische Bildung vom Senator für Bildung und Wissenschaft zur Senatskanzlei
- Datenschutz vom Senator für Justiz zum Senator für Finanzen

Zusammenarbeit der Koalitionspartner

In der Bürgerschaft hat jede Koalitionsfraktion das Recht, nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Koalitionspartner Gesetzentwürfe und Anträge eigenständig einzubringen. Vor Großen Anfragen und vor der Beantragung von Aktuellen Stunden ist der Koalitionspartner rechtzeitig zu informieren.

Beide Koalitionsfraktionen verpflichten sich, im Rahmen der Koalitionsvereinbarung und der zusätzlich vereinbarten Politik, in der Bürgerschaft, den Ausschüssen sowie in den Deputationen nicht mit wechselnden Mehrheiten abzustimmen. Die freie Gewissensentscheidung des einzelnen Abgeordneten bleibt hiervon unberührt. Die Koalitionspartner sind sich einig, dass in der Bürgerschaft keiner der Partner überstimmt wird.

Im Senat darf kein Koalitionspartner überstimmt werden.

Es wird ein Koalitionsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Senats, dem Bürgermeister, den Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen sowie je einem/r Vorsitzenden der Koalitionsparteien. Der Koalitionsausschuss tagt auf Antrag eines Koalitionspartners. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzenden der Koalitionsparteien. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Abstimmungsverhalten im Bundesrat

Bremen wird seine grundgesetzlichen Aufgaben im Bundesrat im Sinne einer konstruktiven Mitgestaltung gegenüber dem Bund und anderen Ländern wahrnehmen.

Das Abstimmungsverhalten im Bundesrat wird im gegenseitigen Einverständnis der Koalitionspartner festgelegt.

Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Die Interessen des Landes haben absoluten Vorrang; ihre Durchsetzung wird in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Bund angestrebt.
- Wortlaut und Geist der Koalitionsvereinbarung sind zu berücksichtigen. Sie ist Grundlage der vereinbarten Politik.
- Es werden nur solche Fragen strittig gestellt, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung für Bremen oder seine politischen Zielsetzungen sind.

Bremen darf sich in seinen bundespolitischen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht neutralisieren. Deshalb muss eine Enthaltung in politisch bedeutsamen Fragen die Ausnahme darstellen. Von den Bundesparteien oder Bundestagsfraktionen der beiden Koalitionspartner vertretene unterschiedliche Positionen in der Bundespolitik sind kein ausreichender Grund für eine Enthaltung des Landes Bremen.

Die Koalitionspartner verpflichten sich daher, bei strittig gestellten Themen im Senat eine Einigung im Interesse Bremens anzustreben. Kommt eine Einigung über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat nicht zustande, so gilt, dass das Land sich der Stimme enthält.

Redebeiträge einzelner Senatoren sind dem Senat vorher anzuzeigen und abzustimmen. Stellt sich der Bedarf für eine Äußerung erst während des Bundesratsplenums heraus, entscheiden die anwesenden Bundesratsmitglieder.

Verteilung der Ressortbereiche

(in Klammern: Zahl der Staatsräte)

SPD (9)

1. Präsident des Senats, kirchliche Angelegenheiten (1)
Bundesangelegenheiten, Europa und Integration (1)
Kultur (1)
2. Inneres und Sport (1)
3. Bildung (1), Wissenschaft und Gesundheit(1)
4. Wirtschaft und Häfen (1)
Justiz und Arbeit (1)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN (4)

1. Bau und Verkehr (1)
Umwelt (1)
2. Jugend, Soziales und Frauen (1)
3. Finanzen, Beteiligungen und Personal (2, davon 1 SPD)

Veränderungen der Zuständigkeiten

Die konzeptionellen und strategischen Aufgaben des Migrationsreferates von der Senatorin für Soziales zur Senatskanzlei.

e) Bremen III, Rot-Grün, ab 2015 (S. 134-136).

Zusammenarbeit der Koalitionspartner

In der Bürgerschaft hat jede Koalitionsfraktion das Recht, nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Koalitionspartner Gesetzentwürfe und Anträge eigenständig einzubringen. Vor Großen Anfragen und vor der Beantragung von Aktuellen Stunden ist der Koalitionspartner rechtzeitig zu informieren.

Beide Koalitionsfraktionen verpflichten sich, im Rahmen der Koalitionsvereinbarung und der zusätzlich vereinbarten Politik, in der Bürgerschaft, den Ausschüssen sowie in den Deputationen nicht mit wechselnden Mehrheiten abzustimmen. Die freie Gewissensentscheidung des einzelnen Abgeordneten bleibt hiervon unberührt. Die Koalitionspartner sind sich einig, dass in der Bürgerschaft keiner der Partner überstimmt wird.

Im Senat darf kein Koalitionspartner überstimmt werden.

Es wird ein Koalitionsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Senats, der Bürgermeisterin, den Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen sowie je einem/r Vorsitzenden der Koalitionsparteien. Der Koalitionsausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich oder auf Antrag eines Koalitionspartners. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzenden der Koalitionsparteien. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Abstimmungsverhalten im Bundesrat

Bremen wird seine grundgesetzlichen Aufgaben im Bundesrat im Sinne einer konstruktiven Mitgestaltung gegenüber dem Bund und anderen Ländern wahrnehmen.

Das Abstimmungsverhalten im Bundesrat wird im gegenseitigen Einvernehmen der Koalitionspartner festgelegt.

Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Die Interessen des Landes haben absoluten Vorrang; ihre Durchsetzung wird in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Bund angestrebt.
- Wortlaut und Geist der Koalitionsvereinbarung sind zu berücksichtigen. Sie ist Grundlage der vereinbarten Politik.
- Es werden nur solche Fragen strittig gestellt, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung für Bremen oder seine politischen Zielsetzungen sind.

Bremen darf sich in seinen bundespolitischen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht neutralisieren. Deshalb muss eine Enthaltung in politisch bedeutsamen Fragen die Ausnahme darstellen. Von den Bundesparteien oder Bundestagsfraktionen der beiden Koalitionspartner vertretene unterschiedliche Positionen in der Bundespolitik sind kein ausreichender Grund für eine Enthaltung des Landes Bremen.

Die Koalitionspartner verpflichten sich daher, bei strittig gestellten Themen im Senat eine Einigung im Interesse Bremens anzustreben. Kommt eine Einigung über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat nicht zustande, so gilt, dass das Land sich der Stimme enthält.

Redebeiträge einzelner Senatoren sind dem Senat vorher anzuzeigen und abzustimmen. Stellt sich der Bedarf für eine Äußerung erst während des Bundesratsplenums heraus, entscheiden die anwesenden Bundesratsmitglieder.

Verteilung der Ressortbereiche

(in Klammern: Zahl der Staatsräte)

SPD (9)

1. Präsident des Senats, Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften (1)
Bundesangelegenheiten und Europa (1)
Kultur (1)
2. Inneres (1)
3. Kinder und Bildung (1)
4. Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (1)
5. Wirtschaft, Arbeit und Häfen (1)
Justiz und Verfassung (1)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (4)

1. Bau, Umwelt und Verkehr (2)
2. Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (1)
3. Finanzen und Personal (2, davon 1 SPD)

f) Hamburg, Rot-Grün, ab 2015 (S. 114-115).

Behördenstruktur und Vorschlagsrechte

Die bestehende Behördenstruktur bleibt mit folgenden Änderungen erhalten: Aus der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt geht eine Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie eine Behörde für Umwelt und Energie hervor. Die Abteilung für Gleichstellung wechselt aus der bisherigen Behörde für Justiz und Gleichstellung in die zukünftige Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung. Die Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün aus der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wechselt in die zukünftige Behörde für Umwelt und Energie.

Die SPD hat das Vorschlagsrecht für den Ersten Bürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren der Finanzbehörde, der Behörde für Inneres und Sport, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, der Kulturbehörde, der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung.

Die Grünen haben das Vorschlagsrecht für die Zweite Bürgermeisterin und die Senatorinnen und Senatoren der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, der Behörde für Umwelt und Energie sowie der Justizbehörde.

Zusammenarbeit der Koalitionspartner

Die Koalitionsfraktionen bringen Gesetzentwürfe und Anträge in die Hamburgische Bürgerschaft gemeinsam ein. Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Koalitionspartner können Gesetzentwürfe und Anträge auch eigenständig eingebracht werden. Vor der Einbringung von Großen Anfragen und der Anmeldung von Aktuellen Stunden ist der Koalitionspartner rechtzeitig zu informieren.

Beide Koalitionsfraktionen verpflichten sich, in der Bürgerschaft, den Ausschüssen, in den Deputationen und weiteren von der Bürgerschaft gewählten bzw. bestimmten Gremien nicht mit wechselnden Mehrheiten abzustimmen. Kein Koalitionspartner wird überstimmt. Die freie Gewissensentscheidung der/des einzelnen Abgeordneten bleibt hiervon unberührt. Zur verbindlichen Abstimmung der parlamentarischen Zusammenarbeit findet ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Koalitionsfraktionen statt.

Im Senat wird kein Koalitionspartner überstimmt.

Es wird unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters ein Koalitionsausschuss gebildet. Ihm gehören ferner an die Zweite Bürgermeisterin, die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen und der Koalitionsparteien sowie je Koalitionspartner jeweils zwei weitere benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen. Der Koalitionsausschuss tagt auf Bitten eines Koalitionspartners.

Im Senat legen die Koalitionspartner das Abstimmungsverhalten der Freien und Hansestadt Hamburg im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen Hamburgs und an Inhalt und Geist dieser Koalitionsvereinbarung. Sofern in Fragen, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich Hamburg der Stimme enthalten.

g) Hessen, Schwarz-Grün, ab 2014 (S. 104-106).

II. Arbeitsweise der Koalition

Diese Koalitionsvereinbarung gilt für die Dauer der 19. Legislaturperiode.

Die Koalitionspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung in Regierungshandeln umzusetzen. Die Koalitionspartner werden dazu ihre Arbeit in Parlament und Regierung laufend und umfassend miteinander abstimmen und zu Verfahrens-, Sach- und Personalfragen Konsens erstellen. Die Koalitionspartner tragen für die gesamte Politik der Koalition gemeinsam Verantwortung.

Zusammenarbeit der Fraktionen

Die Koalitionspartner werden im Landtag und seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen. Dies gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Die Fraktionen bringen Gesetzesentwürfe, Anträge und Große Anfragen gemeinsam ein. Über Ausnahmen ist Einvernehmen herzustellen. Aktuelle Stunden sind rechtzeitig vor Beantragung mit dem Koalitionspartner abzustimmen.

Zur Abstimmung über die parlamentarische Zusammenarbeit findet zwischen beiden Fraktionen ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt.

Zusammenarbeit der Landesregierung

Die Koalitionspartner entscheiden im Kabinett einvernehmlich.

In vom Kabinett beschickten Gremien, Beiräten und Ausschüssen sind die Koalitionspartner entsprechend ihres Kräfteverhältnisses vertreten.

Abstimmungsverhalten im Bundesrat

Die Koalitionspartner legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei am Wohl des Landes und dem Inhalt der Koalitionsvereinbarung. Wird im Kabinett zwischen den Koalitionspartnern keine Übereinkunft über das Abstimmungsverhalten erzielt, so enthält sich das Land im Bundesrat.

Europa

Um eine bestmögliche Vertretung hessischer Interessen auf europäischer Ebene zu erreichen, wird die Landesregierung ein geschlossenes Auftreten gegenüber den europäischen Institutionen sicherstellen.

Koalitionsausschuss

Die Koalitionsparteien bilden einen Koalitionsausschuss. Der Koalitionsausschuss berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen. Vor einer Entscheidung des Koalitionsausschusses zu einem streitigen Thema wird keine Kabinettsentscheidung getroffen.

Der Koalitionsausschuss tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird zusätzlich auf Antrag eines Partners einberufen.

III. Ressortverteilung

Die CDU stellt den Hessischen Ministerpräsidenten.
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt den stellvertretenden Ministerpräsidenten.

Die CDU stellt den Minister und Chef der Staatskanzlei.

Die CDU stellt den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund in der Staatskanzlei.

Die CDU stellt die Leitung folgender Ministerien:

- Hessisches Ministerium der Finanzen
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
- Hessisches Kultusministerium
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- Hessisches Ministerium der Justiz
- Hessisches Sozial- und Integrationsministerium

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt die Leitung folgender Ministerien:

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die beiden Parteien stellen jeweils die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den ihnen zugeordneten Ressorts.

Darüber hinaus stellt BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN einen Staatssekretär für Integration und Antidiskriminierung im Hessischen Sozial- und Integrationsministerium.

h) Niedersachsen, Rot-Grün, ab 2013 (S. 91-92).

Grundsätze der Zusammenarbeit

Diese Koalitionsvereinbarung gilt für die Dauer der 17. Wahlperiode. Die Koalitionspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Regierungshandeln umzusetzen. Die Partner tragen für die gesamte Politik der Koalition gemeinsam Verantwortung. Die Koalitionspartner SPD und Bündnis90/Grüne werden ihre Arbeit in Parlament und Regierung laufend und umfassend miteinander abstimmen und zu Verfahrens-, Sach- und Personalfragen Konsens herstellen.

Die Koalitionsparteien stimmen darin überein, dass sie im Landtag und in seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen werden. Anträge, Gesetzesinitiativen und Anfragen auf Fraktionsebene werden gemeinsam oder im gegenseitigen Einvernehmen eingebracht. Das gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der Vereinbarung sind. Wechselnde Mehrheiten sind in der parlamentarischen Arbeit und in entsprechenden Gremien ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die das Abgeordnetenrecht betreffen. Die Gewissensentscheidung der bzw. des einzelnen Abgeordneten bleibt davon unberührt.

In allen vom Kabinett beschickten Gremien (z.B. Aufsichtsräte, Kommissionen, Beiräte) streben die Koalitionspartner im Einvernehmen eine ausgewogene Besetzung an.

Koalitionsausschuss

Die Koalitionspartner bilden einen Koalitionsausschuss. Den Vorsitz führt der Ministerpräsident. Der Koalitionsausschuss berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen. Er tritt regelmäßig in einem vereinbarten Turnus oder auf Antrag eines Koalitionspartners zusammen.

Bundesrat

Ordentliche Mitglieder im Bundesrat sind der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident, drei Kabinettsmitglieder der SPD und ein Kabinettsmitglied von Bündnis90/Die Grünen. Die übrigen Kabinettsmitglieder werden stellvertretende Mitglieder.

Sofern in Fragen, die nach Auffassung einer Koalitionsfraktion von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.

Vermittlungsausschuss

Die Vertretung des Landes Niedersachsen im Vermittlungsausschuss übernimmt der Ministerpräsident, die Stellvertretung der stellvertretende Ministerpräsident.

Ressortverteilung

Die SPD stellt den Ministerpräsidenten und die Leitung folgender Ministerien

- Staatskanzlei
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Ministerium für Kultus
- Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
- Ministerium für Finanzen

Bündnis90/Die Grünen stellen den stellvertretenden Ministerpräsident sowie die Leitung folgender Ministerien

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Justiz

Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Ministerinnen und Minister liegt bei den verantwortlichen Parteien. Die Geschäftsverteilung der Landesregierung von Niedersachsen wird einvernehmlich beschlossen. Grundlage ist die aktuelle Geschäftsverteilung des Landes – unter Beachtung der in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Punkte.

Änderungen des Ressortzuschnitts innerhalb der Wahlperiode werden zwischen den Koalitionspartnern einvernehmlich geregelt.

Für Staatssekretärinnen und -sekretäre liegt das Vorschlagsrecht bei dem/ der jeweiligen Minister/in.

XIV. Allgemeine Vereinbarungen

1. Die Koalitionsparteien legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung.

Sofern in Fragen, die nach Auffassung einer Koalitionsfraktion von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.

2. Die Koalitionsparteien stimmen darin überein, dass sie im Landtag und in seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen werden. Davon ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die das Abgeordnetenrecht betreffen. Die Gewissensentscheidung der bzw. des einzelnen Abgeordneten bleibt davon unberührt.

Zur Abstimmung über die parlamentarische Zusammenarbeit findet zwischen beiden Fraktionen ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt.

3. Die Koalitionspartner bilden einen Koalitionsausschuss. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin. Der Koalitionsausschuss berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen. Er tritt auf Antrag eines Koalitionspartners zusammen.

4. Die Koalitionsparteien vereinbaren folgende Struktur der Landesregierung:

Die SPD stellt die Ministerpräsidentin und die Leitung folgender Ministerien:

- Staatskanzlei
- Finanzministerium
- Ministerium für Inneres und Kommunales
- Justizministerium
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
- Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Bündnis 90/Die Grünen stellt die stellvertretende Ministerpräsidentin und die Leitung folgender Ministerien:

- Ministerium für Schule und Weiterbildung
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

XIII. Allgemeine Vereinbarungen

1. Die Koalitionsparteien legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung.

Sofern in Fragen, die nach Auffassung einer Koalitionsfraktion von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.

2. Die Koalitionsparteien stimmen darin überein, dass sie im Landtag und in seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen werden. Davon ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die das Abgeordnetenrecht betreffen. Die Gewissensentscheidung der bzw. des einzelnen Abgeordneten bleibt davon unberührt.

Zur Abstimmung über die parlamentarische Zusammenarbeit findet zwischen beiden Fraktionen ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt.

3. Die Koalitionspartner bilden einen Koalitionsausschuss. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin. Der Koalitionsausschuss berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen. Er tritt auf Antrag eines Koalitionspartners zusammen.

4. Die Koalitionsparteien vereinbaren folgende Struktur der Landesregierung:

Die SPD stellt die Ministerpräsidentin und die Leitung folgender Ministerien

- Staatskanzlei
- Finanzministerium
- Ministerium für Inneres und Kommunales
- Justizministerium
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
- Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
- Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Bündnis 90/Die Grünen stellt die stellvertretende Ministerpräsidentin und die Leitung folgender Ministerien

- Ministerium für Schule und Weiterbildung
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

16. Zusammenarbeit und Vereinbarungen

Unter Beachtung von Artikel 79 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, demzufolge Abgeordnete bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen unterworfen sind, vereinbaren wir, dass die Koalitionsfraktionen im Landtag und in allen von ihm beschickten Gremien nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen. Das gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Über das Verfahren und die Arbeit im Landtag wird Einvernehmen zwischen den Koalitionsfraktionen hergestellt. Anträge, Gesetzesinitiativen und Anfragen auf Fraktionsebene werden gemeinsam oder, im Ausnahmefall, im gegenseitigen Einvernehmen eingebracht.

Bundesrat

Ordentliche Mitglieder im Bundesrat sind der Ministerpräsident, die stellvertretende Ministerpräsidentin und jeweils ein Kabinettsmitglied der beiden Koalitionspartner. Die übrigen Kabinettsmitglieder werden stellvertretende Mitglieder.

Die Koalitionsparteien legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung. Sofern in Fragen, die nach Auffassung einer Koalitionsfraktion von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.

Landesregierung

Die Koalitionsparteien vereinbaren folgende Struktur der Landesregierung:

Die SPD stellt den Ministerpräsidenten und die Leitung folgenden Ministerien:

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen die stellvertretende Ministerpräsidentin und die Leitung folgender Ministerien:

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.

Koalitionsausschuss

Es wird ein Koalitionsausschuss eingerichtet.

27. Grundsätze der Zusammenarbeit und Vereinbarungen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Dieser Koalitionsvertrag gilt für die gesamte Dauer der 17. Legislaturperiode. Die Koalitionspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Regierungshandeln umzusetzen. Die Partner tragen für die gesamte Politik der Koalition für das Land gemeinsam Verantwortung. Es wird ein Koalitionsausschuss gebildet.

Zusammenarbeit im Landtag

Die Koalitionspartner SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN werden ihre Arbeit im Landtag und in der Landesregierung laufend und umfassend miteinander abstimmen und zu Verfahrens-, Sach- und Personalfragen Konsens herstellen. Die Koalitionspartner vereinbaren, dass im Landtag und in allen von ihm beschickten Gremien nicht mit wechselnden Mehrheiten abgestimmt wird. Das gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Die Gewissensentscheidung der bzw. des einzelnen Abgeordneten nach Artikel 79 der Verfassung von Rheinland-Pfalz bleibt davon unberührt.

Zur Abstimmung über die parlamentarische Zusammenarbeit findet zwischen den Koalitionspartnern ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt.

Die Koalitionspartner vereinbaren, Verfahren und Arbeit im Landtag einvernehmlich zu gestalten. Anträge, Gesetzesinitiativen und Anfragen auf Fraktionsebene werden gemeinsam eingebracht. Im Ausnahmefall können Anfragen auf Fraktionsebene von einem Partner alleine eingebracht werden. Dann erfolgt dies im gegenseitigen Einvernehmen.

Landtag als Ort der gelebten Demokratie stärken

In Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft muss auch das Verständnis von Parlamentsöffentlichkeit weiterentwickelt werden. Hierzu gehören nicht nur die bestehenden Livestream-Übertragungen parlamentarischer Sitzungen. Die Debatte braucht neue, zeitgemäße Strukturen. Deswegen wollen wir eine Experimentierklausel zur Erprobung neuer Debattenformen einführen. Wir werden im Landtag ein Beteiligungsportale einrichten, über das sich Bürgerinnen und Bürger nicht nur kompakt informieren, sondern sich mit ihrer Meinung und ihrem Sachverstand auch aktiv in die parlamentarische Gesetzgebungsarbeit einbringen können. Zudem wird ein Schwerpunkt im Bereich der politischen Bildung vor allem der Jugendlichen gesetzt.

Überarbeitung des Landeswahlgesetzes fortsetzen

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung sehen es die Koalitionspartner als zwingend erforderlich an, für die Landtagswahl im Jahr 2021 eine Neuordnung der Landtagswahlkreise über das ganze Land hinweg vorzunehmen. Hierzu soll nicht abgewartet werden, bis der Bericht der Landesregierung zur Wahlkreisentwicklung vorliegt, sondern in geeigneter Form bereits vor Mitte der Legislaturperiode Vorarbeiten für eine Optimierung der Wahlkreiszuschnitte geleistet werden. Ziel ist eine verfassungsgemäße, demografiefeste Neuordnung der Wahlkreise und Wahlbezirke, die auch langfristige regionale Zuordnungen berücksichtigt.

Bundesrat

Die SPD benennt zwei Mitglieder des Bundesrats, die FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden stellvertretende Mitglieder des Bundesrats. Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied im Vermittlungsausschuss wird durch die SPD benannt.

Das Abstimmungsverhalten des Landes wird unter Berücksichtigung der Interessen des Landes und am Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung zwischen den Koalitionsparteien abgestimmt. Sofern in Fragen, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird sich das Land der Stimme enthalten.

Struktur der Landesregierung

Die Koalitionsparteien vereinbaren folgende Struktur der Landesregierung.

Die SPD stellt die Ministerpräsidentin mit der Staatskanzlei und die Leitung folgender Ressorts:

- Ministerium der Finanzen
- Ministerium des Innern und für Sport
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
- Ministerium für Bildung
- Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Die FDP stellt den stellvertretenden Ministerpräsidenten und die Leitung folgender Ressorts:

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Ministerium der Justiz

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN benennen die Leitung folgender Ressorts:

- Ministerium für Umwelt, Energie und Ernährung
- Ministerium für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz

m) Sachsen-Anhalt, Kenia-Koalition, ab 2016 (S. 140-145).

Grundsätze

Die Koalitionspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung in der siebten Wahlperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt zum Wohle des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger umzusetzen. Die Koalitionspartner tragen für die gesamte Politik der Koalition gemeinsam Verantwortung.

Landtag

Die Fraktionen aller Koalitionsparteien werden im Landtag und seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen. Dies gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Die freie Gewissensentscheidung der/des einzelnen Abgeordneten bleibt hiervon unberührt.

Über das Verfahren und die Arbeit im Parlament wird Einvernehmen zwischen den Koalitionsfraktionen hergestellt. Anträge, Gesetzesinitiativen und Große Anfragen auf Fraktionsebene werden gemeinsam oder nach vorheriger Konsultation im gegenseitigen Einvernehmen eingebracht. Zur Abstimmung der parlamentarischen Zusammenarbeit findet zwischen den Fraktionen aller Koalitionsparteien ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt.

Die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen nehmen an den Sitzungen des Kabinetts teil.

Koalitionsausschuss

Die Koalitionspartner bilden für die Klärung der als wesentlich erachteten Angelegenheiten einen paritätisch besetzten Koalitionsausschuss, für den die drei Koalitionspartner jeweils vier Personen und für den Verhinderungsfall eine/n ständige/n Vertreter/in benennen. Er tritt regelmäßig mindestens aber einmal im Quartal und darüber hinaus auf Wunsch eines Koalitionspartners zusammen. Den Vorsitz im Koalitionsausschuss führt der Ministerpräsident, bei dessen Verhinderung abwechselnd einer der stellvertretenden Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten. Entscheidungen werden einstimmig getroffen.

Bundesrat

Für die Abstimmung im Bundesrat gilt Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 VerfLSA. Die Koalitionspartner einigen sich im Einzelfall über das Abstimmungsverhalten. Dabei haben die Interessen des Landes Vorrang. Wortlaut und Geist der Koalitionsvereinbarung sind zu berücksichtigen, insbesondere bei den Abstimmungen in den Ausschüssen des Bundesrates.

Kommt eine Einigung über das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat nicht zustande, werden sich die Mitglieder des Landes im Bundesrat der Stimme enthalten. Mitglieder des Bundesrates (Art. 51 Abs. 1 GG) sind der Ministerpräsident sowie weitere durch den nächsten Koalitionsausschuss zu bestimmende Mitglieder des Kabinetts. Den Bevollmächtigten (§ 9 Abs.1 GO BR), der zugleich Leiter der Landesvertretung ist, bestimmt der Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident vertritt das Land im Vermittlungsausschuss. Er kann für sich einen Vertreter aus der Reihe seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen.

Kabinett

Dem Ministerpräsidenten obliegt die Organisationsaufgabe. Die Pflicht zur Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 GOLReg erstreckt sich auf alle Vorhaben und Angelegenheiten, die der Umsetzung dieser Koalitionsvereinbarung dienen, durch die von dieser Vereinbarung abgewichen werden soll oder die – außerhalb der Gegenstände dieser Vereinbarung – eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Lande Sachsen-Anhalt bewirken und dadurch eine politische Bedeutung bekommen.

Erklärt einer der Koalitionspartner im Kabinett einen Abstimmungspunkt im Landeswohl ausdrücklich für wesentlich und kommt es dazu nicht zu einem gemeinsamen Standpunkt, ist vor einer Entscheidung im Kabinett ein Votum des Koalitionsausschusses eingeholt werden.

Umsetzung der Koalitionsvereinbarung, Regierungsplanung

Zur inhaltlichen Umsetzung dieser Koalitionsvereinbarung und Planung der Regierungsarbeit sind eine enge Kooperation und ein intensiver Informationsaustausch zwischen der Staatskanzlei und den Ministerien zu gewährleisten.

Durch die Staatskanzlei ist auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung und in Abstimmung mit den Ressorts eine mittelfristig orientierte Regierungsplanung zu erstellen und der Koalition zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Planung ist fortlaufend zu aktualisieren und auf ihre inhaltliche und termingerechte Umsetzung zu überprüfen. Sofern bei der Realisierung einzelner Vorhaben von der Koalitionsvereinbarung abgewichen werden soll, ist dies der Staatskanzlei mitzuteilen, die dafür Sorge trägt, dass die Angelegenheit bei Bedarf im Koalitionsausschuss behandelt wird.

Vertretung in Gremien und Zuordnung der Ressorts

Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten und sonstigen Gremien sollen die Koalitionspartner entsprechend der Proportion ihres Stimmenverhältnisses im Landtag angemessen vertreten sein, soweit diese Aufgaben nicht an ein Regierungsamt gebunden sind. Dabei haben die Koalitionspartner die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im Blick. Durch eine enge Kooperation und ständige Information zwischen den Fachgremien der Fraktionen und Ministerien soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit gestärkt werden.

Das Benennungsrecht für die beiden ordentlichen Mitglieder im Ausschuss der Regionen liegt jeweils bei CDU und SPD. Das Benennungsrecht für die stellvertretenden Mitglieder liegt jeweils bei CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mitglieder werden vom Kabinett bestimmt

Aufbau der Landesregierung

Die Staatskanzlei und die Ministerien werden als oberste Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt gebildet.

Die Koalitionspartner vereinbaren, Dr. Reiner Haseloff zum Ministerpräsidenten zu wählen. Das Vorschlagsrecht zur Bestimmung der/des ersten stellvertretenden Ministerpräsidentin/ Ministerpräsidenten liegt bei der SPD und der/des zweiten stellvertretenden Ministerpräsidentin/ Ministerpräsidenten bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Organisationsänderungen

Die Koalitionspartner vereinbaren folgende Änderungen in den Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden:

- aus dem Kultusministerium geht der Bereich Kultur in die Staatskanzlei.
- aus der Staatskanzlei geht das Referat „Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt, Digitalisierungsprojekte“ in das neue Ministerium Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung.
- das Programm „Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“ geht aus dem Kultusministerium an das neue Ministerium Arbeit, Soziales und Integration.
- aus dem Ministerium Inneres und Sport geht der Bereich Integrationslotsen und Sprachförderung (Referat 34.4) ebenfalls an das Ministerium Arbeit, Soziales und Integration.
- aus der Staatskanzlei geht der Bereich Fachkräftesicherung auch an das Ministerium Arbeit, Soziales und Integration.
- an das neue Ministerium Umwelt, Landwirtschaft und Energie geht das Referat Energiepolitik, Energiestrukturentwicklung und Energieberatung, die Energieaufsicht und Energieregulierung aus dem Referat 16 und die fachliche Zuständigkeit für die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt (LENA) aus dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft.

Der Stichtag für den Übergang des Personals ist der 1. April 2016.

Die bestehenden Zuständigkeitsregelungen zum Ende der vorhergehenden Legislaturperiode zwischen und innerhalb der Ressorts bleiben im Übrigen bestehen. Sofern in den Fachkapiteln dieses Koalitionsvertrages anderweitige Regelungen aufgenommen sind, bedürfen diese der Zustimmung des Koalitionsausschusses.

Das Vorschlagsrecht zur Ernennung als Minister obliegt für folgende Geschäftsbereiche der

CDU:

- Staatskanzlei
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- Ministerium der Finanzen
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium für Justiz und Gleichstellung
- Bildungsministerium

SPD:

- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
- Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Eventuelle Änderungen in den Zuständigkeiten der Ressorts innerhalb der Wahlperiode werden zwischen den Koalitionspartnern einvernehmlich geregelt.

Staatssekretäre, Regierungssprecher

In der Staatskanzlei sowie in den Ministerien „Finanzen“, „Umwelt, Landwirtschaft, Energie“, „Arbeit, Soziales, Integration“ und „Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung“ sind zwei Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre tätig. In den Ministerien „Landesentwicklung, Verkehr“, „Justiz, Gleichstellung“, „Bildung“ sowie „Inneres, Sport“ sind eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär tätig. Das Vorschlagsrecht für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre liegt bei den jeweiligen Ministern. Der/die Regierungssprecher/in wird vom Ministerpräsidenten bestellt. Das Vorschlagsrecht zur Bestimmung der/des ersten stellvertretenden Regierungssprecher/in liegt bei der SPD und der/des zweiten stellvertretenden Regierungssprecher/in bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Sonstiges

Für das Jahr 2016 sind durch das Ministerium der Finanzen Anträge auf bis zu sieben befristete externe Neueinstellungen pro Ministerium zu genehmigen. Die externen Neueinstellungen sind durch das Ministerium der Finanzen aus den Personalverstärkungsmitteln zu finanzieren. Im Rahmen der ab dem Jahr 2017 geltenden freien Stellenbewirtschaftung steht den Ressorts eine Weiterbeschäftigung dieser Bediensteten frei.

Die Personalhoheit für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A16 bzw. Entgeltgruppe 15Ü wird durch die Ressorts ausgeübt.

n) Schleswig-Holstein, Küstenkoalition, ab 2012 (S. 58-61).

VIII Allgemeine Vereinbarungen

VIII.1 Struktur der Landesregierung

Die Koalitionsparteien vereinbaren folgende Struktur der Landesregierung (in Klammern Zahl der jeweiligen Staatssekretärinnen/Staatssekretäre):

Die SPD stellt den Ministerpräsidenten (1) und die Leitung folgender Ministerien:

- Innenministerium (1)
- Ministerium für Bildung und Wissenschaft (2)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (2)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (1)

Bündnis 90/Die Grünen stellen den stellvertretenden Ministerpräsidenten und die Leitung folgender Ministerien:

- Finanzministerium (1)
- Ministerium für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume (2)

Der SSW stellt die zweite stellvertretende Ministerpräsidentin und die Leitung des Ministeriums für Justiz, Europa und Kultur (1)

VIII.2 Organisationsveränderungen

VIII.2.1 Staatskanzlei

Die Staatskanzlei erhält die Zuständigkeit für die Landesplanung aus dem Innenministerium.

VIII.2.2 Ministerium für Justiz, Europa und Kultur

Das Ministerium für Justiz, Europa und Kultur erhält die Zuständigkeiten für

- Europa-, Ostsee- und Nordseeangelegenheiten aus der Staatskanzlei,
- Kultur aus dem derzeitigen Ministerium für Bildung und Kultur.

VIII.2.3 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft erhält die Zuständigkeiten für Wissenschaft aus dem derzeitigen Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

VIII.2.4 Innenministerium

Das Innenministerium erhält die Zuständigkeiten für

- Aus- und Fortbildung, Nachwuchskräfte und Aufsicht über das Ausbildungszentrum für Verwaltung aus der Staatskanzlei,
- Ausländer- und Integrationsangelegenheiten aus dem derzeitigen Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration,
- Beamtenrecht aus dem Finanzministerium,
- Ressortübergreifende Informationstechnologien- und E-Government; ressortübergreifende Organisation; Ressortübergreifende IT-Basisinfrastrukturen aus dem Finanzministerium.

Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär wird CIO (Chief Information Officer) der Landesregierung. Ihre oder seine Kompetenzen werden durch die Landesregierung festgelegt.

VIII.2.5 Ministerium für Energiewende, Umwelt , Landwirtschaft und ländliche Räume

Das Ministerium für Energiewende, Umwelt , Landwirtschaft und ländliche Räume erhält die Zuständigkeiten für

- Energiepolitik und Energierecht aus dem derzeitigen Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr,
- Reaktorsicherheit und Strahlenschutz aus dem derzeitigen Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration,
- weitere einzelne energiebezogene Zuständigkeiten aus dem Innen- und Wirtschaftsministerium gemäß Organisationserlass.

Das Ministerium für Ministerium für Energiewende, Umwelt , Landwirtschaft und ländliche Räume wird ferner federführend für die Optimierung des Energiemanagements der Landesregierung.

VIII.2.6 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erhält die Zuständigkeiten für

- Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht, SGB II, Jugend und Arbeit, Arbeitsmarktförderung und Europäischer Sozialfonds aus dem derzeitigen Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit,
- das Referat „Berufliche Ausbildung“ wird um die Aufgabe „Grundsatz berufliche Bildung“ erweitert,
- den Verbraucherschutz aus dem bisherigen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Grundsatzfragen der beruflichen Bildung hat das weiterhin zuständige Ministerium für Bildung und Wissenschaft mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie abzustimmen.

VIII.2.7 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung erhält die Zuständigkeiten für

- Gleichstellung von Frauen und Männern aus dem derzeitigen Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration,
- Kindertagesstätten aus dem bisherigen Ministerium für Bildung und Kultur.

VIII.3 Bundesratsklausel

Die Koalitionspartner legen das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat durch Kabinettsentscheidung fest. Sie orientieren sich dabei an den Interessen des Landes und an Inhalt und Geist der Koalitionsvereinbarung.

Sofern in Fragen, die nach Auffassung eines Partners von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Einigung nicht erzielt wird, enthält sich das Land der Stimme.

VIII.4 Vereinbarung über das Abstimmungsverfahren im Landtag

Die Koalitionspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung in Regierungshandeln umzusetzen. Die Fraktionen aller Koalitionsparteien werden im Landtag und seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen. Dies gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind.

Die freie Gewissensentscheidung der/des einzelnen Abgeordneten bleibt hiervon unberührt. Zur Abstimmung der parlamentarischen Zusammenarbeit findet zwischen den Fraktionen aller Koalitionsparteien ein enger und regelmäßiger Informationsaustausch statt. Über Initiativen der Koalitionsfraktionen werden vor der Einbringung in den Landtag die jeweils anderen Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsfraktionen oder die jeweils anderen Parlamentarische Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer unterrichtet, um eine Absprache über Inhalt und Vorgehen zu ermöglichen.

Die Fraktionen schließen hierzu eine ausführende Vereinbarung.

VIII.5 Koalitionsausschuss und Koordinierungsgruppe

Die Koalitionsparteien bilden einen Koalitionsausschuss und eine Koordinierungsgruppe.

Der Koalitionsausschuss besteht aus jeweils sechs von den Koalitionspartnern benannten Mitgliedern. Die Geschäftsführung rolliert zwischen den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der drei die Koalition tragenden Parteien. Er berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionsparteien abgestimmt werden müssen. Er tritt einmal im Quartal zusammen, ansonsten, wenn ein Koalitionspartner dies verlangt.

Die Koordinierungsgruppe besteht aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der die Koalition tragenden Parteien. Die Geschäftsführung rolliert zwischen den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der drei die Koalition tragenden Parteien. Er tritt regelmäßig, grundsätzlich wöchentlich, sowie bei Bedarf auf Wunsch eines Koalitionspartners zusammen und dient im Wesentlichen dem Austausch von Informationen über alle die Koalition betreffenden Angelegenheiten sowie der Klärung von Differenzen zwischen den Koalitionspartnern, insbesondere im Vorfeld von Entscheidungen des Landtags oder des Kabinetts.

VIII.6 Ergebnisse der Arbeitsgruppen für den Koalitionsvertrag

Die von der Verhandlungsgruppe beschlossenen Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen sind Beschlussgrundlage für unsere zukünftige Arbeit. Die Ergebnisse können von den vertragsschließenden Parteien in elektronischer Form veröffentlicht werden. Im Zweifel gilt der Text des Koalitionsvertrages.

o) Thüringen, Rot-Rot-Grün, ab 2014 (S. 94-95).

14. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Koalitionspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Regierungshandeln auf partnerschaftlicher, gleichberechtigter Grundlage umzusetzen und dabei die jeweiligen Identitäten der die Regierung tragenden Parteien zu wahren. Sie tragen für die gesamte Politik der Koalition gemeinsam Verantwortung und werden auf Basis gemeinsamer Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Koalitionspartner sind sich einig, dass Entscheidungen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Koalitionsvereinbarung sind, nicht gegen den Willen eines anderen Partners getroffen werden.

Es wird ein Koalitionsausschuss gebildet. Der Vorsitz führt der Ministerpräsident. Der Koalitionsausschuss berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionsparteien abgestimmt werden müssen. Er tritt regelmäßig in einem vereinbarten Turnus oder auf Wunsch eines Koalitionspartners zusammen. Die Ergebnisse seiner Beratungen werden schriftlich festgehalten.

Zusammenarbeit im Landtag

Die Vorsitzenden und die parlamentarischen Geschäftsführer der Koalitionsparteien treffen sich regelmäßig zur Abstimmung der parlamentarischen Zusammenarbeit. Sie können im Bedarfsfall weitere Mitglieder der Landtagsfraktionen hinzuziehen.

In den Landtag werden Anträge (Gesetzesentwürfe, sonstige Anträge, Große Anfragen) von den Koalitionspartnern nur gemeinsam eingebracht. Aktuelle Stunden werden gegenseitig angezeigt. Gleiches gilt für das Auftreten in den Ausschüssen des Landtages. Initiativen der Koalitions-

fraktionen werden vor der Einbringung in den Landtag einvernehmlich beraten. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird der Antrag von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Koalitionspartner bereiten Ausschusssitzungen gemeinsam vor. Die betroffenen Mitglieder der Landesregierung bzw. ihre Staatssekretärinnen oder -sekretäre nehmen an diesen Sitzungen teil.

Die Koalitionspartner verpflichten sich, i) Landtag und in seinen Ausschüssen nicht mit weitestehenden Mehrheiten abzustimmen. Die freie Gewissensentscheidung der oder des einzelnen Abgeordneten bleibt davon unberührt. Die Koalitionspartner sind sich einig, dass im Landtag und seinen Ausschüssen keiner der Partner überstimmt wird. Die Koalitionsparteien verständigen sich einvernehmlich auf die Reaktion zu Anträgen der Opposition.

Zusammenarbeit in der Regierung

Im Kabinett entscheiden die Koalitionspartner einvernehmlich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender Voten einzelner Ministerinnen oder Minister in Sachfragen.

Der Finanzminister unterrichtet den Ministerpräsidenten, den stellvertretenden Ministerpräsidenten (SPD) sowie den von Ministerpräsidenten als Vertreter bestimmten Minister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bevor haushaltswirtschaftliche Maßnahmen (z.B. nach § 41 LHG) ergriffen oder andere grundsätzliche Entscheidungen i) Haushaltsvollzug getroffen werden.

Zu Regierungserklärungen des Ministerpräsidenten stellt dieser vor ihrer Abgabe das Einverständnis mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten (SPD) sowie dem von Ministerpräsidenten als Vertreter b

stimmten Minister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) her.

Der Ministerpräsident unterrichtet diese beiden Mitglieder der Landesregierung im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit über alle staatsleitenden Entscheidungen und wichtigen Termine.

Die Staatskanzlei und die Ministerien tauschen die Einladungen und Protokolle sowie die Vorlagen für Ministerpräsidentenkonferenzen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus. Für die Fachministerkonferenzen sowie Konferenzen auf Bundes- und EU-Ebene wird der Zugriff auf Vorlagen und Protokolle sichergestellt. Die Fachministerinnen und -minister unterrichten rechtzeitig über strittige Punkte von politischer Bedeutung in Fachministerkonferenzen. Das Ressortprinzip bleibt unberührt.

Die Koalitionspartner sind in den von der Landesregierung zu besetzenden Gremien angemessen vertreten. Mandate und Vorseitze in Aufsichtsgremien der Landesgesellschaften und Unternehmen, an denen der Freistaat beteiligt ist, werden durch die Koalitionspartner grundsätzlich paritätisch besetzt.

Die Besetzung von Kommissionen, Beiräten usw. erfolgt im gegenseitigen Benehmen. Die Geschäftsordnung der Landesregierung wird entsprechend der Regelungen im Koalitionsvertrag bis 01.03.2015 überarbeitet.

Bundesrat
Der Freistaat Thüringen wird seine grundsätzlichen Aufgaben im Bundesrat im Sinne einer konstruktiven Mitgestaltung gegenüber dem Bund und anderen Bundesländern wahrnehmen. Die Koalitionspartner einigen sich im Einzelfall über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat. Da-

bei werden folgende Prämissen zugrunde gelegt:

Die Interessen des Landes und seine finanziellen Gestaltungsspielräume bilden den Maßstab des Abstimmungsverhaltens.

Wortlaut und Geist dieser Koalitionsvereinbarung sind zu berücksichtigen. Sie sind Grundlage der vereinbarten Politik.

Es werden nur solche Fragen als strittig gestellt, die nach Auffassung eines Koalitionspartners von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Kommt eine Einigung nicht zustande, enthält sich das Land bei Stimme. Diese Vereinbarung gilt auch für alle schon bislang in den Bundesrat eingebrachten Initiativen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Ordentliche Mitglieder im Bundesrat sind der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident / die Ministerpräsidentin (SPD) und die oder der vom Ministerpräsidenten als Vertretung bestimmte Ministerin oder Minister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Die übrigen Kabinettsmitglieder sowie die/der Beauftragte beim Bund werden stellvertretende Mitglieder.

Beiräte

Die Mitglieder der Landesregierung können zu ihrer Beratung in ihrem Geschäftsbereich Gremien oder Beiräte bestellen. Über die Einrichtung oder Fortführung von Beiräten und institutionalisierten Beratungsgremien ist im Kabinett zu informieren. Bei der Bezeichnung ist der Bezug zum Ressort deutlich zu machen. Die Bestellung erfolgt maximal bis zum Ende der Legislaturperiode.

Schlussfolgerungen aus dem

DDR-Urrecht

Wir verständigen uns darauf, nicht mit Organisationsformen, die das DDR-Urrecht verletzen, zusammenzuarbeiten. Die Koalition